

Datenschutzordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

vom 28.10.2017

§ 1 Allgemeines, Geltung

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung – Speicherung, Übermittlung, Löschung – und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Schachsports erforderlich sind. Sie gilt für den Deutschen Schachbund e.V. (nachfolgend: DSB).

§ 2 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten i. S. von § 1 sind:

1. folgende Daten von Vereinsmitgliedern: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Vereinszugehörigkeit, Nationalität, FIDE-ID, FIDE-Titel u. ä., ggf. Bankverbindung,
2. Ergebnisse der Teilnahme an Schachwettkämpfen einschließlich ggf. gespielter Schachpartien,
3. nationale und/oder internationale Wertungszahlen der Spieler und Spielerinnen (DWZ, FIDE-Rating) und
4. schachsportspezifische Aus- und Fortbildungen wie Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen u. ä.

§ 3 Verantwortliche

(1) Der DSB bestellt verantwortliche Personen für die in dieser Datenschutzordnung vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(2) Der DSB kann Personen ermächtigen, in die bei ihm geführte zentrale Datenbank ausschließlich Einblick zu nehmen.

(3) Die dem DSB angehörenden Schachverbände (nachfolgend: Verbände) sowie ihre Unterorganisationen können die An-, Ab- und Ummeldung von Spielerinnen und Spielern eigenverantwortlich vornehmen. Diese Meldungen werden ggf. mit der Datenbank des DSB abgeglichen.

§ 4 Erhebung, Übermittlung und Löschung der personenbezogenen Daten

(1) Die Verbände erheben die personenbezogenen Daten ihrer (Vereins)Mitglieder, speichern sie und übermitteln sie mit Ausnahme der Bankverbindung an den DSB.

(2) Der DSB speichert die ihm übermittelten personenbezogenen Daten in einer zentralen Datenbank.

(3) Endet eine Vereinsmitgliedschaft, sind die in der zentralen Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn der DSB sie nicht mehr zur Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des DSB benötigt. Davon ist in der Regel nach drei Jahren auszugehen. Die bis zum Vereinsaustritt gespeicherten Ergebnisse und Wertungszahlen bleiben als „Historie“ gespeichert, da sie immer im Verhältnis zu den Ergebnissen und Wertungszahlen anderer Spieler stehen.

§ 5 (entfällt)

§ 6 Erhebung und Übermittlung der Ergebnisse

(1) Der DSB erhebt die Ergebnisse der Teilnahme von Spielern und Spielerinnen an Schachwettkämpfen, insbesondere solchen, die auf DSB-, Verbands-, Bezirks- und Kreisebene durchgeführt werden, und führt sie der DWZ-Auswertung zu. Die auf DSB-Ebene sowie in den Oberligen erzielten Ergebnisse werden in den Verbandsorganen veröffentlicht. Von den personenbezogenen Daten sind dabei nur Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Nationalität der Spieler und Spielerinnen anzugeben.

(2) Der Verein darf die Ergebnisse von Wettkämpfen des DSB, die von Spielern, Spielerinnen und Mannschaften des Vereins besucht wurden, auf vereinseigenen Internet-Seiten veröffentlichen.

(3) Bei Bedarf übermittelt der DSB die in § 2 genannten Daten auch an den Weltschachbund FIDE. Davon betroffen sind Personen, die eine internationale Wertungszahl oder internationale Normen bzw. Titel für Spieler, Schiedsrichter, Organizer o. ä. anstreben.

§ 7 Wertungszahlen

(1) Der DSB wertet die nach § 6 Abs. 1 erhobenen Ergebnisse aus, bestimmt eine nationale Wertungszahl der Spieler und Spielerinnen und veröffentlicht sie im Internet.

(2) Die Verbände und deren Mitglieder können weitere Ergebnisse von Spielern und Spielerinnen an den DSB übermitteln, um sie in die Bestimmung der nationalen Wertungszahl einzubeziehen. Sie können die Wertungszahlen ihrer Spieler und Spielerinnen auf verbands- und vereinseigenen Internet-Seiten veröffentlichen.

§ 8 Beschlussfassung, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Die vom Präsidium des DSB am 09.08.2015 beschlossene Ordnung wurde durch den DSB-Hauptausschuss vom 28.10.2017 geändert. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die neu gefasste Ordnung ist in den Verbandsorganen zu veröffentlichen.